

Hinweise zu den aktuellen Zugangsregelungen

Sehr geehrte Besucherinnen und Besucher, sehr geehrte Aufsuchende,

gerne möchten wir Sie mit diesem Schreiben über die aktuellen Regelungen für den Zugang zu dieser Einrichtung informieren.

Wegen des starken Anstiegs von COVID-19-Fällen und vor dem Hintergrund der Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz und der Änderung des Infektionsschutzgesetzes wurde die Hamburgische Eindämmungsverordnung geändert. Mit Inkrafttreten am 20.11.2021 ergeben sich damit neue verpflichtende Zugangsregelungen:

Besucherinnen und Besucher sowie die Aufsuchenden, die beruflich oder ehrenamtlich in der Einrichtung tätig werden, müssen unabhängig von ihrem Impf-/Genesenenstatus entweder ein negatives Testergebnis einer anerkannten Teststelle¹ vorlegen (Schnelltest: tagessaktuell; PCR-Test: darf höchstens 48 Stunden vor dem Betreten vorgenommen worden sein) oder sie haben das Angebot der Einrichtung zur Durchführung eines Schnelltests angenommen und das Ergebnis ist negativ.

Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie Personen, die die Einrichtung zur Begleitung Sterbender aufsuchen, sind weiterhin von der Testpflicht befreit.

Die neue Regelung sieht auch vor, dass Pflegeeinrichtungen den **Bewohnerinnen und Bewohnern**, die noch keine Booster-Impfung erhalten haben, folgendes Testangebot zu unterbreiten haben:

- geimpften Bewohnerinnen und Bewohnern: wöchentliche Testung; sofern sie vermehrt Gemeinschaftsaktivitäten außerhalb der Einrichtung nutzen: zweimal wöchentliche Testung
- ungeimpften Bewohnerinnen und Bewohnern: Testung alle zwei Tage

Sprechen Sie bitte mit Ihren Angehörigen/zu Betreuenden, wie wichtig die Nutzung dieser Möglichkeit ist und sensibilisieren Sie sie dafür, an der Testung teilzunehmen. Sie ist selbstverständlich kostenfrei.

Auch das Personal wird jetzt noch häufiger getestet.

Damit neben den Testungen auch die weiteren Schutzmaßnahmen greifen können, bitten wir Sie die allgemeinen Hygieneregeln einzuhalten und möglichst durchgängig einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz bei Besuchen zu tragen (möglichst FFP2-Maske). Dies dient nicht nur dem Schutz Ihrer Angehörigen/Betreuten, sondern allen in der Pflegeeinrichtung lebenden und arbeitenden Personen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Einrichtung durch die kurzfristigen Änderungen der Zugangsregelungen vor einen hohen organisatorischen Aufwand gestellt wird, der für einen gewissen Zeitraum neben festen Testzeiten auch zu längeren Wartezeiten beim Einlass in die Einrichtung führen kann.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung und bleiben Sie gesund!

¹ Testmöglichkeiten mit Bescheinigung siehe: <https://www.hamburg.de/corona-schnelltest/>
Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde)
Hamburger Straße 47 | 22083 Hamburg
Telefon: 040 428 63-0 | www.hamburg.de/sozialbehoerde
Stand: 11/2021